

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt (<http://www.admin.ch/bundesrecht/00568/>) veröffentlicht wird.

Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen

(Schwellenwertverordnung, SWV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 62 des Bundesgesetzes vom ...¹ über das öffentliche Beschaffungswesen,

verordnet:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Schwellenwerte (ohne Mehrwertsteuer) nach Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes.

² Die Schwellenwerte sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2 Anpassung der Schwellenwerte

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Schwellenwerte gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes den Vorgaben der völkerrechtlichen Verpflichtungen an.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR ...

Anhang
(Artikel 1)

Schwellenwerte²

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen	
Einladungsverfahren	unter SZR ³ 130°000 (CHF 230 000)	unter SZR 130°000 (CHF 230 000)	Baufträge deren geschätzter Auftragswert CHF 2 Millionen nicht erreicht	Der Wert jedes einzelnen Auftrags erreicht CHF 2 Millionen nicht und der Wert dieser Aufträge zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerks nicht überschreitet (Bagatellklausel)
Freihändiges Verfahren	unter CHF 150 000	unter CHF 150 000	unter CHF 150 000	

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA⁴) vom 30. März 2012⁵ und Freihandelsabkommen.

Auftraggeberin	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen
Auftraggeberin gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes	ab SZR 130°000 (CHF 230°000)	ab SZR 130°000 (CHF 230°000)	ab SZR 5°000°000 (CHF 8°700°000)

² Die Schwellenwerte in Schweizer Franken gelten für die Jahre 2014 und 2015.

³ Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (IWF).

⁴ *Government Procurement Agreement (GPA)*.

⁵ SR...

Auftraggeberin	Auftragswert		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen (Gesamtwert)
Auftraggeberin gemäss Artikel 4 Absatz 2 Bst. a bis e des Gesetzes	SZR 400 000 (CHF 700 000)	SZR 400 000 (CHF 700 000)	SZR 5 000 000 (CHF 8 700 000)

Abkommen vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft

Auftraggeberin	Auftragswert		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen (Gesamtwert)
Auftraggeberin gemäss Artikel 4 Absatz 2 Bst. f bis h des Gesetzes	EUR 400 000 (CHF 640 000)	EUR 400 000 (CHF 640 000)	EUR 5 000 000 (CHF 8 000 000)

⁶ SR 0.172.052.68

